

GEMEINDEORDNUNG

Von der Bürgerschaft der Politischen Gemeinde Quarten erlassen am 3. April 2012, rechtsgültig geworden durch Genehmigung des Departementes des Innern vom 27. Juni 2012; in Vollzug ab 1. Januar 2013.

Die Bürgerschaft der Politischen Gemeinde Quarten erlässt gestützt auf Art. 22 Abs. 3 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009¹ als Gemeindeordnung:

I. GRUNDLAGEN

<i>Geltungsbereich</i>	Art. 1 Diese Gemeindeordnung regelt Organisation und Zuständigkeit der Organe der Politischen Gemeinde Quarten sowie die politischen Rechte der Bürgerschaft.
<i>Organisationsform</i>	Art. 2 Die Gemeinde organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.
<i>Organe</i>	Art. 3 Die Organe der Gemeinde sind: a) die Bürgerschaft; b) der Gemeinderat; c) die Einbürgerungsräte; d) die Geschäftsprüfungskommission.
<i>Aufgaben</i>	Art. 4 Die Gemeinde erfüllt die ihr durch Verfassung und Gesetz zugewiesenen Aufgaben. Sie kann weitere Aufgaben im öffentlichen Interesse übernehmen.

II. BÜRGERSCHAFT

1. Stellung und Zuständigkeit

<i>Grundsatz</i>	Art. 5 Die Bürgerschaft ist oberstes Organ. Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, soweit nicht Urnenabstimmung vorgeschrieben ist.
<i>Sachabstimmungen</i> <i>a) an der Bürger-</i> <i>versammlung</i>	Art. 6 Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über: a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung; b) Jahresrechnung; c) Voranschlag und Steuerfuss; d) Finanzgeschäfte gemäss Anhang; e) Mitgliedschaft bei Gemeindeverbänden und Zweckverbänden; f) weitere Geschäfte nach Massgabe der Gemeindeordnung oder der besonderen Gesetzgebung.

¹ sGS 151.2.

*b) an der Urne***Art. 7**

Die Bürgerschaft beschliesst an der Urne über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung, soweit ein Drittel der Bürgerversammlung für die Schlussabstimmung zur Gemeindeordnung die Urnenabstimmung verlangt;
- b) Geschäfte nach Art. 6 Bst. d bis f dieses Erlasses, soweit die Bürgerversammlung im Einzelfall Urnenabstimmung beschlossen hat;
- c) Finanzgeschäfte gemäss Anhang;
- d) Referendumsbegehren;
- e) Initiativbegehren, soweit sie nicht die Gemeindeordnung betreffen.

*Wahlen**a) an der Urne***Art. 8**

Die Bürgerschaft wählt an der Urne:

- a) die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten;
- b) die Schulratspräsidentin oder den Schulratspräsidenten;
- c) die weiteren Mitglieder des Gemeinderates;
- d) die weiteren Mitglieder des Schulrates;
- e) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

*b) Stille Wahl²***Art. 9**

Für Gemeindebehörden ist stille Wahl im zweiten Wahlgang möglich.

2. Bürgerversammlung*Durchführung***Art. 10**

Die Bürgerversammlung über Jahresrechnung, Voranschlag und Steuerfuss wird bis 15. April durchgeführt.

Bürgerschaft und Gemeinderat können weitere Bürgerversammlungen anordnen.

Der Gemeinderat setzt Ort und Zeitpunkt der Bürgerversammlung fest.

*Stimmzählerinnen
und Stimmzähler***Art. 11**

Der Gemeinderat bietet für die Bürgerversammlung Stimmzählerinnen und Stimmzähler auf, die für die Urnenabstimmung gewählt sind.

*Orientierungs-
versammlung***Art. 12**

Der Gemeinderat kann vor Sachabstimmungen eine Orientierungsversammlung anordnen.

3. Fakultatives Referendum*Grundsatz***Art. 13**

Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann schriftlich verlangen, dass ein dem fakultativen Referendum unterstehender Erlass oder Beschluss der Abstimmung durch die Bürgerschaft unterstellt wird. Es ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Gemeinderates massgebend.

² Art. 20ter Bst. c des Gesetzes über die Urnenabstimmungen, sGS 125.3.

<i>Eventualantrag</i>	Art. 14 Der Gemeinderat kann einen Eventualantrag zu einer Vorlage stellen, die dem fakultativen Referendum untersteht. Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative ³ über Initiative und Gegenvorschlag.
<i>Amtliche Bekanntmachung</i>	Art. 15 Der Gemeinderat veröffentlicht referendumpflichtige Erlasse einschliesslich eines allfälligen Eventualantrags nach Art. 14 dieses Erlasses und Beschlüsse im amtlichen Publikationsorgan. Er veröffentlicht Beginn und Ende der Referendumsfrist, die notwendige Zahl der Unterschriften sowie den Ort, wo die Referendumsvorlage eingesehen und bezogen werden kann.
<i>Frist</i>	Art. 16 Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt vierzig Tage seit der amtlichen Bekanntmachung.
<i>Verfahren</i>	Art. 17 Der Gemeinderat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist. Ist das Begehren zustande gekommen, so ordnet er innert sechs Monaten die Urnenabstimmung an. Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative ⁴ .
4. Initiative	
<i>Grundsatz</i>	Art. 18 Mit einem Initiativbegehren kann ein Zehntel der Stimmberechtigten schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt. Es ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Gemeinderates massgebend. Das Initiativkomitee besteht aus wenigstens fünf Stimmberechtigten.
<i>Form und Inhalt</i>	Art. 19 Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen. Erlasse können in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs beantragt werden. Das Begehren darf nicht mehr als einen Gegenstand umfassen.
<i>Prüfung der Zulässigkeit</i>	Art. 20 Das Initiativkomitee legt das Begehren dem Gemeinderat zur Prüfung der Zulässigkeit vor. Der Gemeinderat stellt innert vier Monaten fest, ob das Begehren zulässig ist.

³ sGS 125.1.

⁴ sGS 125.1.

*Anmeldung und
amtliche Bekannt-
machung*

Art. 21

Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert eines Monats seit Rechtskraft des Entscheides über die Zulässigkeit bei der Gemeinderatskanzlei an.

Die Gemeinderatskanzlei veröffentlicht das Begehren unverzüglich im amtlichen Publikationsorgan.

Einreichung

Art. 22

Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt fünf Monate seit der amtlichen Bekanntmachung des Begehrens.

Der Gemeinderat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

*Stellungnahme des
Gemeinderates*

Art. 23

Der Gemeinderat beschliesst, ob er dem Begehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichten will.

Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten.

Stimmt der Gemeinderat dem Begehren nicht zu, so ordnet er innert sechs Monaten seit Einreichung des Begehrens die Abstimmung durch die Bürgerschaft an.

Ergänzendes Recht

Art. 24

Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative⁵.

III. GEMEINDERAT

Zusammensetzung

Art. 25

Der Gemeinderat besteht aus:

- a) der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten;
- b) der Schulratspräsidentin oder dem Schulratspräsidenten;
- c) drei weiteren Mitgliedern.

Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident kann Verwaltungsfunktionen ausüben.

Aufgaben

a) im Allgemeinen

Art. 26

Der Gemeinderat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Gemeinde.

Er erfüllt die Aufgaben, die ihm von Gesetzes wegen zugewiesen sind, sowie folgende unübertragbare Aufgaben:

- a) Antragstellung an die Bürgerschaft;
- b) Vollzug der Beschlüsse der Bürgerschaft;
- c) Organisation und Führung der Verwaltung;
- d) Bestellung von Kommissionen;
- e) Erfüllung weiterer grundlegender Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben;
- f) Einreichung und Anerkennung von Klagen, Ergreifen von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen;
- g) Vertretung der Gemeinde nach aussen;
- h) Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse;

⁵ sGS 125.1.

- i) Erlass eines Finanzplans;
- j) Sicherstellen eines internen Kontrollsystems;
- k) Erfüllung aller weiteren Gemeindeaufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.

b) Rechtsetzung**Art. 27**

Der Gemeinderat erlässt Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab.
Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten.

Gebührentarife und Vollzugsvorschriften des Gemeinderates sind vom Referendum ausgenommen

c) Vernehmlassung zur Projektierung von Strassenbauten des Kantons**Art. 28**

Der Gemeinderat beschliesst über Vernehmlassungen zur Projektierung von Strassenbauten des Kantons⁶ mit einem Gemeindeanteil bis CHF 1'000'000 abschliessend.

Er unterstellt seinen Vernehmlassungsbeschluss dem fakultativen Referendum, wenn der Gemeindeanteil CHF 1'000'000 übersteigt.

d) Finanzbefugnisse**Art. 29**

Die Finanzbefugnisse des Gemeinderates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben und Grundstücksgeschäfte richten sich nach dem Anhang.

IV. SCHULE**Grundsatz****Art. 30**

Die Politische Gemeinde Quarten führt das öffentliche Schulwesen.

Schulstandorte**Art. 31**

Soweit es die kantonalen Vorschriften zulassen (Klassengrösse, Mehrklassensysteme usw.) sollen in den Ortschaften Oberterzen, Quarten, Unterterzen, Mols und Murg die bestehenden Schulstandorte beibehalten werden.

Schulrat**Art. 32**

Der Schulrat besteht aus dem Schulratspräsidenten oder der Schulratspräsidentin und vier weiteren Mitgliedern.

Befugnisse**Art. 33**

Dem Schulrat obliegt die unmittelbare Führung der Schule nach Massgabe des Gemeindegesetzes⁷ und der Gesetzgebung über das Schulwesen⁸.

Der Schulrat hat insbesondere folgende Befugnisse und Obliegenheiten:

- a) Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Lehrpersonen und der Mitglieder der Schulleitungen;
- b) Vorberatung für die Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses des technischen Personals;
- c) Erlass des Stellenplanes im Rahmen des Voranschlags, die Klassenorganisation sowie die Zuteilung der Lehrpersonen zu den einzelnen Schulhäusern und Klassen;

⁶ Art. 35 Abs. 2 des Strassengesetzes, sGS 732.1

⁷ sGS 151.2.

⁸ sGS 211 bis 213.

- d) Visitation der Lehrpersonen;
- e) Qualifikation der Lehrpersonen und der Mitglieder der Schulleitungen;
- f) Vorberatung der Schulordnung, anderer allgemein verbindlicher Reglemente sowie Vereinbarungen über das Schulwesen;
- g) Vorberatung von Voranschlag und Jahresrechnung über das Schulwesen;
- h) Verfügung über die im Voranschlag der laufenden Rechnung enthaltenen, das Schulwesen betreffenden Kredite;
- i) Abklärung der Raumbedürfnisse der Schulen und die Vorberatung von Neu- oder Umbauten von Schulanlagen;
- j) Wahl der Schulärztin oder des Schularztes und der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes;
- k) Organisation Schultransporte.

*Teilnahme
an Sitzungen*

Art. 34

An den Sitzungen des Schulrates nehmen eine von den Lehrpersonen gewählte Vertretung sowie eine vom Schulrat bezeichnete Vertretung der Schulleitungen mit beratender Stimme teil.

Finanzbefugnisse

Art. 35

Die Finanzbefugnisse des Schulrates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben richten sich nach dem Anhang.

Schulleitung

Art. 36

Der Gemeinderat bestimmt Organisation und Zuständigkeit der Schulleitung in einem Reglement.

Schulordnung

Art. 37

Der Gemeinderat erlässt die Schulordnung. Sie enthält ergänzende Vorschriften über den Schulbetrieb sowie über Rechte und Pflichten der am Schulbetrieb Beteiligten.

Rechtspflege

Art. 38

Der Schulrat ist in der Rechtspflege in Schulangelegenheiten oberste Verwaltungsbehörde der Gemeinde.

V. GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Zusammensetzung

Art. 39

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

Aufgaben

Art. 40

Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich die

- a) Amts- und Haushaltsführung des Gemeinderates und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr;
- b) Anträge des Gemeinderates über Voranschlag und Steuerfuss für das nächste Jahr.

*Sicherstellung der
Fachkunde*

Art. 41

Die Geschäftsprüfungskommission stellt die angemessene fachkundige Kontrolle des Finanzhaushalts sicher. Kann sie dies nicht selbst sicherstellen, so überträgt sie die Rechnungskontrolle einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

*Aufhebung
bisherigen Rechts*

Art. 42

Die Gemeindeordnung vom 15. April 1983 wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn

Art. 43

Die Gemeindeordnung wird mit Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung durch das Departement des Innern rechtsgültig.

Sie wird ab 1. Januar 2013 angewendet.

Vom Gemeinderat Quarten erlassen am 14. Februar 2012.

GEMEINDERAT QUARTEN

Gemeindepräsident

sig. Roman Zogg

Gemeinderatsschreiberin

sig. Jasmin Hug

Von der Bürgerschaft der Politischen Gemeinde Quarten an der Bürgerversammlung beschlossen am 3. April 2012.

Vom Departement des Innern genehmigt am 27. Juni 2012.

DEPARTEMENT DES INNERN

Leiterin Amt für Gemeinden

sig. Inge Hubacher
eidg. dipl. Wirtschaftsprüferin